



Tier im Recht transparent

Mehr Informationen zu Tier im Recht und vielen weiteren Themen rund um die Heimtierhaltung finden Sie im Praxisratgeber «Tier im Recht transparent» der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schulthess Verlag, 2008.

Auf rund 600 Seiten werden alle wichtigen Rechtsfragen von der Anschaffung eines Heimtieres bis über seinen Tod hinaus sachlich und leicht verständlich beantwortet. Der Ratgeber enthält zudem unzählige Tipps zum richtigen Vorgehen bei Tierproblemen und zur Vermeidung von Konflikten mit Vertragspartnern, Nachbarn und Behörden sowie einen umfassenden Infoteil mit Musterformularen, hilfreichen Adressen und Links.

Für 49.– Franken erhältlich

- im Buchhandel
- bei der TIR unter Tel. 043 443 06 43 oder info@tierimrecht.org
- bei der Qualipet AG, in allen Filialen oder über den Versand www.qualipet.ch Qualipet-Best.-Nr. F21113851

nehme Gerüche. Komplette vermeiden lassen sich solche störenden Immissionen oftmals nicht. Zu fragen bleibt daher, wo die Grenze zwischen zumutbaren und unzumutbaren Störungen liegt. Die rechtlichen Vorschriften zur Rücksichtnahme auf Anwohner und Mitbewohner finden sich im Zivilgesetzbuch. Danach ist jedermann, ganz egal ob Wohnungsmieter oder Eigenheimbesitzer, verpflichtet, unzumutbare Belästigungen der Nachbarn zu vermeiden. Verboten ist eine Beeinträchtigung dann, wenn sie übermässig ist. Die Übermässigkeit wird dabei nicht aufgrund der subjektiven Wahrnehmung der Betroffenen ermittelt, sondern mit der Frage, was ein Durchschnittsmensch in einer gleichen Situation empfindet. Allein der Umstand, dass die Nachbarn die Störung als unzumutbar empfinden, muss für den Tierhalter also noch keine Konsequenzen nach sich ziehen.



Im Clinch mit dem Nachbarn

Hunde sind häufig Ursache für Nachbarstreitigkeiten, etwa wenn sich ein Anwohner vom Gebell gestört fühlt oder gar Angst vor dem Tier hat. Wer Hunde hält, hat natürlich auf seine Mitmenschen Rücksicht zu nehmen. Nachbarn müssen allerdings auch ein gewisses Mass an Toleranz aufbringen.

Von Andreas Rüttimann und Vanessa Gerritsen (TIR)

Immer wieder kommt es wegen Hunden zu Konflikten zwischen Nachbarn. Hundegebell ist dabei ein klassischer Streitpunkt, zu denken ist aber auch an andere Belästigungen, etwa Schmutz oder unange-

nehme Gerüche. Komplette vermeiden lassen sich solche störenden Immissionen oftmals nicht. Zu fragen bleibt daher, wo die Grenze zwischen zumutbaren und unzumutbaren Störungen liegt. Die rechtlichen Vorschriften zur Rücksichtnahme auf Anwohner und Mitbewohner finden sich im Zivilgesetzbuch. Danach ist jedermann, ganz egal ob Wohnungsmieter oder Eigenheimbesitzer, verpflichtet, unzumutbare Belästigungen der Nachbarn zu vermeiden. Verboten ist eine Beeinträchtigung dann, wenn sie übermässig ist. Die Übermässigkeit wird dabei nicht aufgrund der subjektiven Wahrnehmung der Betroffenen ermittelt, sondern mit der Frage, was ein Durchschnittsmensch in einer gleichen Situation empfindet. Allein der Umstand, dass die Nachbarn die Störung als unzumutbar empfinden, muss für den Tierhalter also noch keine Konsequenzen nach sich ziehen.

Wer sich gegen übermässige Tierimmissionen wie Lärm, Dreck oder unangenehme Gerüche wehren will, hat verschiedene rechtliche Möglichkeiten zur Auswahl. Bevor jedoch der Rechtsweg beschritten wird, sollte immer zuerst versucht werden, mit dem Halter der Tiere eine einvernehmliche Lösung zu finden. Oft reicht es schon, freundlich auf die Störung hinzuweisen, um den Nachbarn dazu zu bewegen, die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen. Durch eine gerichtliche Auseinandersetzung kann dem Problem zwar begegnet werden, doch sind die nachbarschaftlichen Beziehungen dann wohl auf lange Zeit belastet und ist weiterer Streit oft vorprogrammiert.

Haben beide Parteien denselben Vermieter, kann auch dieser um die Beseitigung der Störung ersucht werden. Der Vermieter muss dafür sorgen, dass allen Mietern die vertragliche Nutzung ihrer Wohnung uneingeschränkt möglich ist. Fühlen sich Nachbarn etwa durch andauerndes Hundegebell oder Verunreinigungen in gemeinschaftlichen Räumlichkeiten übermässig gestört oder gibt es berechtigten Anlass dafür, dass sich Anwohner vor dem Tier fürchten, ist für diese die vertragsgemässe Nutzung der Mietsache nicht mehr möglich. Nimmt ein

EXPERTEN BEANTWORTEN IHRE FRAGEN

In der Rubrik des Schweizer Hunde Magazins «TIR – Der Hund im Recht» beantworten die Expertinnen und Experten der TIR Ihre Rechtsfragen. Wenn Sie also Fragen zum Thema haben, liebe Leserinnen und Leser, dann schreiben Sie uns an: leserforum@hundemagazin.ch

Tierhalter auch nach schriftlicher Mahnung des Vermieters keine Rücksicht auf seine Anwohner, kann ihm die Wohnung in einem solchen Fall mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende des Monats gekündigt werden.

Falls den Parteien keine Einigung im Rahmen eines vernünftigen Gesprächs oder mittels Vermieter gelingt, hat der Nachbar oftmals keine andere Möglichkeit, als sich auf zivilrechtlichem Wege gegen die Belästigung zur Wehr zu setzen. Vor Gericht kann er die Beseitigung bereits entstandener und den Schutz vor weiterer oder drohender Beeinträchtigung sowie Schadenersatz verlangen. Die Klage ist bei der ersten Instanz für Zivilstreitigkeiten (in vielen Kantonen ist dies der Friedensrichter) am Wohnort des beklagten Tierhalters einzureichen. Dabei kann etwa gefordert werden, dass die Maximalzahl der Hunde gerichtlich festgelegt wird.

Der häufigste Grund für nachbarschaftliche Auseinandersetzungen wegen Hunden ist sicherlich, dass sich der Anwohner am Gebell der Tiere stört. Natürlich kann Hunden das Bellen nicht ganz abgewöhnt werden – schliesslich handelt es sich dabei um ein wichtiges Kommunikationsinstrument der Tiere und dient der Begrüssung und Aufforderung zum Spiel, aber auch als Drohung oder zur Verteidigung. Gelegentliches Hundegebell muss vom Nachbarn daher in Kauf genommen werden. Andererseits darf die Belästigung nicht unzumutbar sein. Die Abwägung dieser verschiedenen Interessen, also Tierhaltung gegen Ruhe- und Ordnungsbedürfnis der Anwohner, ist nicht immer einfach und hängt stark vom Einzelfall ab. Können die Nachbarn das Problem nicht einvernehmlich lösen und kommt der Streitfall vor den Richter, wird dieser vermutlich Zeugen befragen und den Ort besichtigen, um herauszufinden, ob der Lärm übermässig ist. Überdies kann er die Grenzwerte der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV) oder allenfalls auch das jeweilige kantonale Hundegesetz zur Beurteilung heranziehen. Klar definierte Grenzwerte für Hundelärm gibt es zwar nicht. Das Gebell kann aber mit der Lautstärke von anderen Lärmquellen wie Autos, Restaurants oder Baustellen verglichen werden. Gestützt darauf wird dann entschieden, ob die Immissionen für die Nachbarn übermässig und daher unzumutbar sind. Natürlich haben auch private Wachhunde keinen unbeschränkten «Bellfreipass», sondern müssen in der Nacht ruhig sein und dürfen nur dann Alarm schlagen, wenn auch ein Grund dafür besteht. Der Richter wird auch prüfen, ob der Tierhalter sich mit baulichen oder organisatorischen Anpassungen bezie-

ungsweise mit tiergerechteren Gehegeeinrichtungen bemüht hat, den Lärm zu verhindern. Eine Rolle spielen auch die Fragen, was am betreffenden Ort tatsächlich üblich ist (sogenerannter Ortsgebrauch), und ob die Tiere in städtischen oder ländlichen Verhältnissen gehalten werden. So kann auf dem Land erlaubt sein, was in einem urbanen Wohnquartier bereits als übermässig gilt. Weil das ortsübliche Mass je nach Kanton und Gemeinde verschieden sein kann, können ähnliche Fälle je nach Gegend durchaus unterschiedlich beurteilt werden. Häufig sind die Wohngebiete auch in sogenannte Empfindlichkeitszonen eingeteilt. In den Kantonen Aargau, Bern und St. Gallen beispielsweise haben die Gerichte entschieden, dass in Wohnzonen die Haltung von drei erwachsenen Hunden pro Haushalt gerade noch zonenkonform ist. Das Bundesgericht hat diese Praxis denn auch bestätigt.

Wohnt der durch die Tierimmissionen gestörte Nachbar zur Miete, kann er bei seinem Vermieter übrigens eine angemessene Mietreduktion verlangen. Auch wenn dieser selbst für das dauernde Hundegebell nicht verantwortlich ist, muss er jedem Mieter die uneingeschränkte Ausübung des Wohnrechts ermöglichen. Das Recht auf die Reduktion besteht ab dem Zeitpunkt, in dem die übermässige Belästigung dem Vermieter angezeigt wird. 🐾



Dr. Gieri Bolliger, Rechtsanwalt, Geschäftsleiter der TIR.

Vanessa Gerritsen, juristische Mitarbeiterin der TIR.

Michelle Richner, juristische Mitarbeiterin der TIR.

Andreas Rüttimann, juristischer Mitarbeiter der TIR.

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit vielen Jahren beharrlich für einen besseren Schutz der Tiere in Recht und Gesellschaft ein. Mit ihrem umfangreichen Dienstleistungsangebot und ihrer rechtspolitischen Grundlagenarbeit hat sich die TIR als Kompetenzzentrum zu Fragen rund um das Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten oder ihre Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Stiftung für das Tier im Recht
Postfach 1033, 8034 Zürich, Tel. 043 443 06 43
www.tierimrecht.org
Spendenkonto (Post): 87-700700-7

STIFTUNG FÜR DAS
TIER IM RECHT